

Pensionsanpassung 2023

Abweichend von der geltenden gesetzlichen Regelung hat die Bundesregierung einen Vorschlag ausgearbeitet, der bereits als Antrag an den parlamentarischen Sozialausschuss eingebracht wurde. Dazu muss gesagt werden, dass dieser Antrag weder mit den beiden Präsidenten des Seniorenrates noch mit uns abgesprochen war. Es hat nur ein Vorgespräch mit dem Sozialminister gegeben. Jedenfalls schließt sich diese Vorgangsweise nahtlos an die beiden letzten Jahre an. Hier hat der damalige Bundeskanzler bei einem Telefongespräch mit den beiden Präsidenten des Seniorenrates seinem damaligen Kabinettschef die Mitteilung überlassen, wie hoch die Pensionsanpassung für das jeweils folgende Jahr aussehen wird. Diesmal hat nicht einmal das stattgefunden. Wir wurden bei einer Pressekonferenz informiert.

Die Pension für 2023 wird jetzt folgendermaßen angepasst:

1. wenn das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als € 5 670,- monatlich beträgt, um 5,8%;
2. wenn es über € 5 670,- monatlich beträgt, um € 328,86

Beim Gesamtpensionseinkommen handelt es sich um die Summe aller Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Der Ausgleichszulagenrichtsatz wird für Einzelpersonen auf € 1.110,26,
mit Partner/in im gemeinsamen Haushalt auf € 1.751,56
erhöht.

Nachdem man offensichtlich eingesehen hat, dass man das Wort Einmalzahlung ganz einfach auf den Begriff **einmal** reduzieren kann, hat man ein anderes Wort gefunden. Dieses lautet nun **Direktzahlung**, aber es bleibt trotzdem eine einmalige Zahlung. Hier sind folgende Regelungen vorgesehen:

Personen, die im Jänner 2023 Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, gebührt eine Direktzahlung für das Jahr 2023. Die Direktzahlung beläuft sich bei einer monatlichen Höhe des Gesamtpensionseinkommens von

nicht mehr als € 1.666,66	auf 30% des Gesamtpensionseinkommens
über € 1.666,66 bis zu € 2.000,-	€ 500,-
ab € 2.000,- bis zu € 2.500,-	ein Betrag, der von € 500,- linear auf 0 € absinkt

Die Direktzahlung ist kein Pensionsbestandteil, sie ist aber zusammen mit der (höchsten) laufenden Pensionszahlung zum 1. März 2023 auszuführen.

Die Direktzahlung gilt nicht als Nettoeinkommen im Sinne des § 292 Abs. 3. Von der Direktzahlung sind keine Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Sie ist von der Einkommensteuer befreit sowie unpfändbar und gilt als Leistung nach § 7 Abs. 5a des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 41/2019.